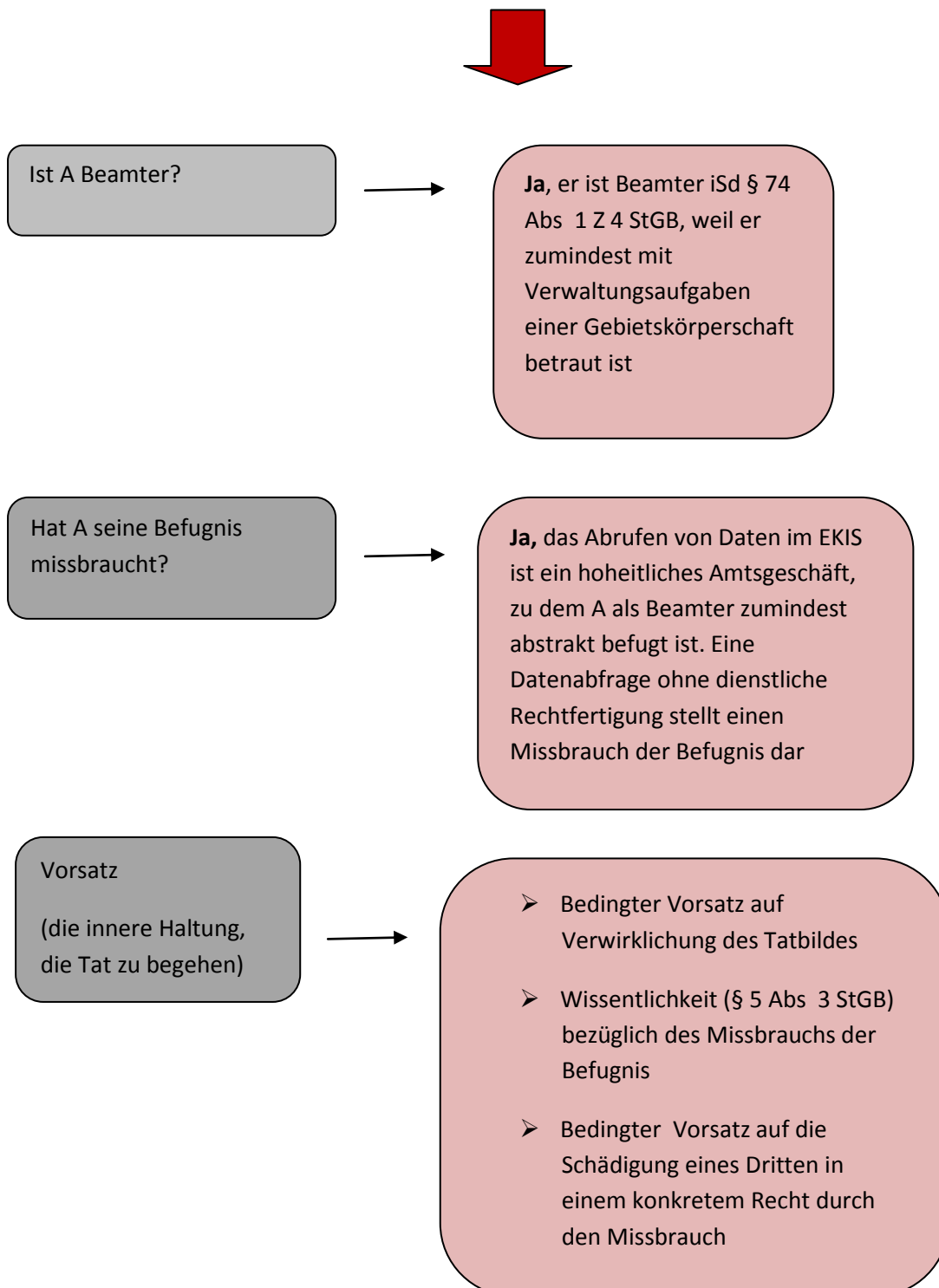
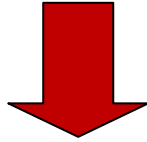


Beispiel 1

A, ein Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres führt regelmäßig Anfragen im EKIS durch, um Informationen über Personen seines privaten Umfelds zu erhalten. Teilweise gibt er diese Informationen an Bekannte weiter.

Ist A strafbar wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB?





A ist strafbar wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gem. § 302 Abs 1 StGB.

FAQ zu Beispiel 1

Wenn aus privater Neugier eine Datenabfrage im EKIS gemacht wird, besteht doch kein Schaden?

Der Tatbestand verlangt einen bedingten Vorsatz auf die Schädigung eines Dritten an seinen Rechten, ein konkreter Schaden ist nicht erforderlich.

Welches konkrete Recht ist hier betroffen?

Betroffen ist das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSGVO. In der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch missbräuchliche Datenermittlung besteht bereits eine konkrete Schädigung eines Dritten.

Wieso wird hier eine Befugnis missbraucht, wenn grundsätzlich eine Berechtigung zur Abfrage besteht?

Für die Abfrage von personenbezogenen Daten die dem Geheimhaltungsschutz unterliegen muss ein dienstliches Erfordernis vorliegen.

Und wenn die erlangten Informationen nicht weitergegeben werden?

Ist der Vorsatz auf die Schädigung gegeben, kommt Amtsmissbrauch in Betracht. Ein weiter Vorsatz auf die Offenbarung oder Verwertung der Daten ist nicht erforderlich.